

Merkblatt Beamtenversorgung Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und Pflege



	Seite
1. Allgemeines	2
2. Zuordnung von Kinderzuschlägen	2
3. Kindererziehungszuschlag	3
4. Kindererziehungsergänzungszuschlag	4
5. Kinderzuschlag zum Witwengeld	4
6. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	5
7. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen	5
8. Sonstige Auswirkungen von Kindererziehungszeiten und Pflege	5

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Beamtin/Beamter“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Allgemeines

Für Kinder und für Zeiten der Pflege sieht das Beamtenversorgungsgesetz-Überleitungsfassung Saarland (BeamtVG-ÜSL) die Zahlung von Zuschlägen zum Ruhegehalt vor. Die Zuschläge gehören zur Versorgung. Sie sind Bestandteil des Ruhegehalts und werden daher auch ggf. um den Versorgungsabschlag vermindert. Das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt unterliegt den beamtenrechtlichen Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften und gehört zur Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenbezüge. Die Zuschläge nehmen, sofern in den nachfolgenden Erläuterungen nichts Gegenteiliges vermerkt ist, an den künftigen Anpassungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen teil.

Die Zuschläge erhöhen das Ruhegehalt eines Beamten jedoch nur, wenn bzw. soweit sie

- zusammen mit der verdienten Versorgung die beamtenrechtliche Mindestversorgung übersteigen

oder

- zusammen mit der verdienten Versorgung die Höchstgrenze (= die beamtenrechtliche Versorgung, die sich unter Zugrundelegung des Höchstruhegehaltssatzes ergeben würde) nicht überschreiten.

Für die Gewährung der Zuschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kindererziehungszeit muss dem Beamten zuzuordnen sein (s. Ziffer 2),
2. Der Beamte war nicht wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig und
3. die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung ist nicht erfüllt.

Die Gewährung der Zuschläge für Kinder und für Zeiten der Pflege kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn die hierfür zu berücksichtigenden Zeiträume vor oder während eines aktiven Dienstverhältnisses als Beamter liegen. Ein Ruhestandsbeamter, der sich in keinem aktiven Dienstverhältnis als Beamter mehr befindet, kann daher für entsprechende Zeiten während des Ruhestandes keine Zuschläge mehr erhalten.

Die Höhe eines ggf. zustehenden Zuschlags kann abschließend erst im Versorgungsfall festgestellt werden.

2. Zuordnung von Kinderzuschlägen

Für die Zuordnung der Kinderzuschläge gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 56 Abs. 2 SGB VI i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I) entsprechend. Danach ist der Kinderzuschlag grundsätzlich dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem alleinerziehenden Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können die Kindererziehungszeiten für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil zugeordnet werden, entweder der Mutter oder dem Vater. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Grundsätzlich wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung

Merkblatt Beamtenversorgung

Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und Pflege



der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. von Elternzeit nach den jeweils geltenden Vorschriften durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils objektiv nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Übereinstimmende Erklärung der Eltern bei gemeinsamer Erziehung:

Während der eigentlichen Kindererziehungszeit können die gemeinsam erziehenden Eltern unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Eine solche übereinstimmende Erklärung gilt für alle betroffenen Versorgungsträger der Eltern gleichermaßen verbindlich.

Grundsätzlich kann die übereinstimmende Erklärung nur mit Wirkung für die Zukunft abgegeben werden. Einmal abgegeben ist sie unwiderruflich. Sie kann jedoch während der eigentlichen Kindererziehungszeit mit einer maximalen Rückwirkung von zwei Kalendermonaten vor Abgabe der Erklärung (ggf. auch neu) abgegeben werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z. B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Sie kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit - auch mehrmals - beschränkt werden (z. B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Die Zuordnung kann dabei nur für volle Kalendermonate erfolgen.

Sofern Sie die Zuordnung der Kindererziehungszeiten erklären bzw. bereits erklärt haben, geben Sie bitte eine Kopie der Erklärung bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn ab.

3. Kindererziehungszuschlag (KEZ)

Für ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind erhöht sich das Ruhegehalt gemäß § 50a BeamtVG-ÜSL um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Der KEZ wird für die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt gewährt. Der maximale Kindererziehungszuschlag beträgt pro Kind ca. 90 € (Stand Juli 2017). Er steht zu, wenn die Kindererziehung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes dem Beamten zuzuordnen ist und der Beamte in dieser Zeit kein Einkommen erzielt hat. Endet die dem Beamten zuzuordnende Kindererziehungszeit vorher, vermindert sich der Kindererziehungszuschlag für jeden vollen Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes um 1/36. Wurde in der Zeit Einkommen erzielt, verringert sich der KEZ entsprechend.

Haben Beamte vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind erzogen, erhalten sie einen Kindererziehungszuschlag, der sich in Anlehnung an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet. Er wird für höchstens 12 Kalendermonate nach der Geburt gewährt. Er wird entsprechend den Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert.

Hinweis:

Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, die nach der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden, steht kein KEZ zu, da das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Versorgungsrecht grundsätzlich auch weiterhin Anwendung findet. In diesen Fällen ist die Zeit des Erziehungsurlaubs bzw. die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst fällt, im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wurde.

4. Kindererziehungsergänzungszuschlag (KEEZ)

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird gemäß § 50b BeamtVG-ÜSL für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten gewährt, in denen

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31. Dezember 1991 liegen. Die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und Pflegezeiten beginnen – anders als beim Kindererziehungszuschlag – bereits mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

Der KEEZ wird nicht für Zeiten gewährt, für die der Beamte Anspruch auf eine dem KEEZ entsprechenden Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI (Höherbewertung von Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung) hat. Diese Leistung setzt in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten voraus.

5. Kinderzuschlag zum Witwengeld

Einen Kinderzuschlag zum Witwengeld erhalten Witwen, die von der Reduzierung des Witwengeldes von 60 Prozent auf 55 Prozent betroffen sind; d.h. Witwen, deren Ehe

- vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde, aber beide Ehepartner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind,
- nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde.

Ein Kinderzuschlag zum Witwengeld wird nur gezahlt, wenn der Kinderzuschlag für das Kind nicht bereits dem verstorbenen Beamten zuzuordnen war. Ist der Beamte, dem der Kinderzuschlag zuzuordnen war, vor dem Zeitpunkt der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes verstorben, erhält die Witwe den Kinderzuschlag anteilmäßig für den Zeitraum nach dem Tode des Beamten. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, wird der Kinderzuschlag zum Witwengeld nur gewährt, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tode geboren wird.

Bezieht die Witwe Mindestversorgung, wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld steht nur zu, solange die Witwe keine beamtenrechtliche Versorgung oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Anwartschaft erhält, in der, für die in Frage kommenden Kinder, entsprechende Zuschläge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung enthalten sind. Ab dem Beginn des Ruhestandes bzw. ab dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung fällt der Kinderzuschlag zum Witwengeld weg. Die Witwe ist daher im Rahmen der ihr obliegenden Anzeige- und Mitwirkungspflichten verpflichtet, die RZVK des Saarlandes von der Gewährung eines beamtenrechtlichen Ruhegehaltes oder einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung in Kenntnis zu setzen.

6. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Ein Beamter erhält zu seinem Ruhegehalt einen Pflegezuschlag für Zeiten, für die er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflegeperson versicherungspflichtig war. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

Hat ein Beamter ein pflegebedürftiges Kind gepflegt, erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt.

Die berücksichtigungsfähige Zeit für ein pflegebedürftiges Kind beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Zeiten, für die der Beamte Anspruch auf einen Kinderzuschlag oder einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat, besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

7. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Auf Antrag können vorübergehend Zuschläge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte die für ihn maßgebende gesetzliche Altersgrenze erreicht, gewährt werden. Diese Zuschläge berechnen sich in Anlehnung an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und werden entsprechend den Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert.

Vorübergehende Leistungen erhalten Versorgungsempfänger, wenn sie

- bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten für die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, jedoch vor Erreichen der maßgebenden Altersgrenze entsprechende Leistungen nach den Regelungen des SGB VI nicht beanspruchen können,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden, sobald sie die besondere Altersgrenze erreicht haben,
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht haben und
- keine Einkünfte im Sinne des § 53 BeamtVG-ÜSL von mehr als durchschnittlich 325 € im Monat beziehen.

8. Sonstige Auswirkungen von Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten

Der Versorgungsabschlag entfällt für Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet und eine berücksichtigungsfähige Dienstzeit von mindestens 45 Jahren erreicht haben.

Zu diesen besonderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zählen unter anderem auch

- Pflegezeiten und
- Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr (Kindererziehungszeiten)

Diese Zeiten wirken sich auf die berücksichtigungsfähige Dienstzeit von 45 Jahren jedoch nur aus, wenn und soweit sie nicht bereits mit anderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zusammentreffen (z. B. im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge).